

# Kooperationsvereinbarung

## „Ganztagsschule im Pakt für den Ganztag“

Zwischen

**dem Lahn-Dill-Kreis**

vertreten durch den Kreisausschuss, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar

- nachstehend „**Schulträger**“ genannt -

**der AWO Lahn-Dill soziale Dienste gGmbH**

vertreten durch Herrn Geschäftsführer René Neutzner, Walkmühlenweg 5, 35745 Herborn

- nachstehend „**Kooperationspartner**“ genannt -

unter Kenntnisnahme **der Schulleitung der Schule am Brunnen**

Frau Sybille Holighaus-Sauer, Rheinstraße, 35684 Dillenburg-Frohnhausen

- nachstehend „**Schule oder Schulleitung**“ genannt -

### **Präambel**

1. Der Lahn-Dill-Kreis als Schulträger und das Land Hessen verfolgen in Weiterentwicklung der Ganztagsangebote gemeinsam das Ziel, Schülerinnen und Schülern insbesondere an Grundschulen und an Grundstufen der Förderschulen im Bereich des Schulträgers ein verlässliches und bedarfsorientiertes Bildungs- und Betreuungsangebot bereitzustellen und damit einen Beitrag sowohl zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Eltern/Sorgeberechtigte als auch zu mehr Bildungsgerechtigkeit und Teilhabe zu leisten. Der „Pakt für den Ganztag“ stellt dabei ein integriertes Kooperationsmodell zur Verbindung dieser Bildungs- und Betreuungsangebote in öffentlicher Trägerschaft dar. Das Land Hessen und der Schulträger möchten im Zusammenwirken mit der Schule, den Eltern/Sorgeberechtigten und den ebenfalls im Bereich der Ganztagsbetreuung aktiven Institutionen und Initiativen ein verlässliches und integriertes ganztägiges Bildungs- und Betreuungsangebot sicherstellen.
2. Der „Pakt für den Ganztag“ beruht maßgeblich auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen und der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Lahn-

Dill-Kreis vom 02.06.2017 (nachfolgend „Landeskooperationsvereinbarung“ genannt), welche als **Anlage A1** dieser Vereinbarung beigefügt ist. Nach § 1 Abs. 3 der vorgenannten Landeskooperationsvereinbarung wirken auf Basis lokal abzuschließender Kooperationsvereinbarungen die Schulen, geeignete Träger, insbesondere der freien und der öffentlichen Jugendhilfe, und der Schulträger zur Umsetzung des „Pakts für den Ganzttag“ zusammen.

3. Das Land Hessen und der Schulträger stellen finanzielle Mittel, teils als Zuwendungen, teils in Form von Entgelten bereit. Darüber hinaus beteiligen sich die Eltern/Sorgeberechtigten durch Elternentgelte an den Kosten des Angebots.
4. Die Schulleitung wirkt für und mit dem Staatlichen Schulamt als für die pädagogische Konzeption und Umsetzung des „Pakts für den Ganzttag“ Gesamtverantwortliche gemäß § 1 Abs.3 und § 3 Abs. 2 der Landeskooperationsvereinbarung mit.
5. Der Kooperationspartner ist bereit, als Träger des Bildungs- und Betreuungsangebots die vorgenannten Ziele durch seine angebotenen Leistungen zu unterstützen.

Zur Umsetzung der genannten Ziele schließen die Parteien die nachfolgende Kooperationsvereinbarung:

## § 1

### Grundlagen der Vereinbarung

1. Grundlagen und Bestandteile dieser Vereinbarung sind
  - die Richtlinien für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen gemäß § 15 Hessisches Schulgesetz in der jeweils gültigen Fassung;
  - die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Lahn-Dill-Kreis vom 02.06.2017 (Landeskooperationsvereinbarung; **Anlage A1** zu dieser Vereinbarung);
  - das Pädagogische Ganztagskonzept der Schule gemäß § 4 Abs. 1 der Landeskooperationsvereinbarung (**Anlage A2** zu dieser Vereinbarung);
  - der Weiterleitungsbescheid des Schulträgers über die Zuwendung des Landes Hessen für den „Pakt für den Ganzttag“ in der für das jeweils laufende Kooperationsjahr gültigen Fassung (**Anlage A3** zu dieser Vereinbarung). Bestandteil des Weiterleitungsbescheids ist der zugrundeliegende Zuwendungsbescheid des Landes Hessen einschließlich der besonderen Nebenbestimmungen (BNBest) und allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu § 44 LHO. Der Weiterleitungsbescheid des Schulträgers nebst Zuwendungsbescheid wird dem Kooperationspartner unverzüglich nach Erlass durch das Land Hessen bekannt gegeben;
  - Datenblatt Pakt für den Ganzttag (**Anlage A4** zu dieser Vereinbarung);
  - Planung ergänzende Arbeitsgemeinschafts-Angebote (**Anlage A5** zu dieser Vereinbarung);
  - Qualitätsrahmen für die Profile ganztägig arbeitender Schulen (**Anlage A6** zu dieser Vereinbarung);
  - das Angebot des Kooperationspartners vom 17.06.2024 (**Anlage A7** zu dieser Vereinbarung);
  - Beschreibung der Betreuungsräume und Ausstattung (**Anlage A8** zu dieser Vereinbarung).

2. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## § 2

### Vertragsgegenstand /Kooperation

1. Der Kooperationspartner übernimmt im Rahmen des Förderprogramms „Ganztägig arbeitende Schulen im Pakt für den Ganzttag des Landes Hessen“ als Träger des Bildungs- und Betreuungsangebots

#### an der **Schule am Brunnen Frohnhausen**

die operative Umsetzung des von der Schule erarbeiteten pädagogischen Ganztagskonzepts (**Anlage A2**), soweit die Schule nicht im Einzelfall Angebote mit vom Land Hessen bereitgestellten Personalkräften selbst einbringt.

2. Der Kooperationspartner und die Schule haben gemeinsam die Verantwortung dafür, dass die Inhalte dieser Kooperationsvereinbarung ordnungsgemäß umgesetzt werden. Die Gesamtverantwortung verbleibt gemäß § 3 Abs.2 der Landeskoooperationsvereinbarung bei der Schulleitung.
3. Unter Beteiligung des Schulträgers stimmen der Kooperationspartner und die Schulleitung den Bedarf, die Inhalte und den Umfang der pädagogischen Ganztagsbetreuung mit den Bildungsangeboten in Konkretisierung des pädagogischen Ganztagskonzepts rechtzeitig vor Beginn eines jeden Schuljahres einvernehmlich ab. Der Schulträger übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte Anzahl teilnehmender Schülerinnen und Schüler an den Angeboten des Kooperationspartners im „Pakt für den Ganzttag“.
4. Der Kooperationspartner, die Schulleitung und der Schulträger sind gleichermaßen für die Qualitätssicherung und Entwicklung der Ganztags- und Betreuungsangebote verantwortlich. Sie evaluieren regelmäßig zum Ablauf eines Schuljahres, bei zwingendem Bedarf auch zu Beginn des 2. Schulhalbjahres, das pädagogische Ganztagskonzept und die Angebote des Kooperationspartners. Der Kooperationspartner unterstützt die Schulleitung bei der bedarfsgerechten Fortschreibung des pädagogischen Ganztagskonzepts. Das einvernehmlich abgestimmte, fortentwickelte Ganztagskonzept wird in der jeweils aktualisierten Fassung als **Anlage A2** Bestandteil dieses Vertrags.
5. Die Schule und der Kooperationspartner haben das Zusammenwachsen und die Verknüpfung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Angebote zu fördern. Dies ist von beiden durch einen regelmäßigen fachlichen Austausch zwischen den Lehrkräften und den weiteren Koordinations- und Fachkräften im Ganzttag sicherzustellen. Die Umsetzung der Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen des „Pakts für den Ganzttag“ hat im Übrigen in enger Zusammenarbeit mit dem Lehrerkollegium, den Schülerinnen und Schülern, der Elternschaft sowie bei Bedarf der Standortkommune und weiterer Kooperationspartner nach Maßgabe des pädagogischen Konzepts zu erfolgen.
6. Die Vertragsparteien und die Schulleitung sind sich darüber einig, dass das Zusammenwirken unter Einbezug von Lehrkräften, Eltern/Sorgeberechtigten, Schülerinnen und Schülern und ggf. weiteren Dritten bei gleichzeitig begrenzten finanziellen Mitteln an alle Beteiligten hohe Anforderungen hinsichtlich einer guten pädagogischen Arbeit stellt und große Flexibilität erfordert. Die Angebote müssen trotz möglicher Fluktuation der Teilnehmer und

wechselnder Teilnehmerzahlen inhaltlich den pädagogischen Anforderungen gerecht werden und den verlässlichen Ganzttag abbilden. Notwendige Änderungen der Gestaltung der Angebote bei steigender Teilnehmerzahl im Ganzttag sowie zeitliche oder inhaltliche Anpassungen müssen grundsätzlich innerhalb der vereinbarten Vergütung durch Anpassung von Angeboten, Gruppengrößen etc. erfolgen.

7. Der Kooperationspartner und der Schulträger führen mit der Schulleitung gemeinsam mindestens drei Planungsgespräche pro Schuljahr über die inhaltliche und finanzielle Umsetzung des Programms durch. In diesem Planungsgespräch ist auch Transparenz darüber herzustellen, welcher Bedarf an Personal-, Sach- und Verwaltungsaufwand mit jeweiligen Kostenzuordnungen entsteht. Der Schulträger lädt zu dem Planungsgespräch ein.

### § 3

#### Aufgaben des Kooperationspartners

1. Als Träger des Bildungs- und Betreuungsangebots übernimmt der Kooperationspartner an der Schule die Gestaltung abwechslungsreicher pädagogischer Angebote und sichert das offene Ganztagsangebot mit Erholungsphasen.

Hierzu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- Erstellen, Koordination, Organisation und Durchführung von freizeit- und kulturpädagogischen Angeboten z. B. in Bereichen wie Sport, Musik, allgemeiner Bildung, Gesundheitsförderung etc. in Umsetzung des pädagogischen Ganztagskonzepts der Schule;
  - Offene Angebote;
  - Unterstützung bei Lern- und Hausaufgabenzeiten;
  - Mitwirkung bei spezifischen Förderangeboten durch pädagogisch geschultes Personal der Schule zur individuellen Stärkung und Entwicklung von Lernprozessen und des Sozialverhaltens einzelner Schülerinnen und Schüler;
  - Organisation der Mittagsverpflegung (Begleitung des Anmeldeverfahrens, Essensausgabe, Aufsicht, Reinigung);
  - Organisation und Abwicklung der Anmeldungen der Schülerinnen und Schüler zum „Pakt für den Ganzttag“ und Berechnung der Elternentgelte;
  - Gremien-, Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit gemeinsam mit der Schule und dem Schulträger nach Bedarf.
2. Die von dem Kooperationspartner übernommene Aufgabe der Mitgestaltung der ganztägigen Angebote ist an allen Schultagen und innerhalb von 6 Ferienwochen (5 Tage /Woche) zu erbringen. Die Modulzeiten sowie die Ferienzeiten ergeben sich aus dem Datenblatt (**Anlage A4**).
- a) Innerhalb des ganztägigen Angebots wechseln sich schulischer Unterricht, Lern- oder Hausaufgabenzeiten, offene und pädagogische Angebote ab. Die von dem Kooperationspartner abzudeckenden Zeiten ergeben sich aus dem als **Anlage A4** beigefügten „Datenblatt Pakt für den Ganzttag“ der Schule. Zusätzlich sind ergänzende Arbeitsgemeinschaften (sog. AG-Angebote) vorzuhalten. Grundlage ist die als **Anlage A5** beigefügte Planung nach Zeitumfang und Anzahl für das jeweilige Schulhalbjahr, die auf den Erfahrungen des vorhergehenden Schuljahres beruht. Die konkrete Art und Zahl der AG- Angebote werden rechtzeitig vor Beginn eines jeden Schulhalbjahres gemeinsam zwischen Kooperationspartner, Schulleitung und Schulträger bedarfsgerecht im

Rahmen pädagogischer Zielsetzungen sowie Verfügbarkeit von Finanzierungsmitteln und geeigneten AG-Leitungskräften festgelegt und die **Anlage A5** aktualisiert. Die **Anlage A5** wird in der jeweils vereinbarten Fassung dann Bestandteil dieser Kooperationsvereinbarung.

- b) Die Festlegung der genauen Zeiten der Ferienwochen pro Schuljahr sowie Abstimmung zu den beweglichen Ferientagen, Schulwanderungen, Schulfahrten etc. erfolgen zwischen der Schulleitung und dem Kooperationspartner im Einvernehmen mit dem Schulträger in einem Planungsgespräch rechtzeitig vor Beginn eines jeden Schuljahres. Maximal ist das in Anlage A4 genannten Zeitfenster pro Ferientag abzudecken, über die Inanspruchnahme des Zeitumfangs entscheidet bedarfsgerecht die Schulleitung gemeinsam mit dem Kooperationspartner und dem Schulträger.
3. Der Kooperationspartner führt während der ihm obliegenden Bildungs- und Betreuungsleistungen die Aufsicht über die an den Angeboten teilnehmenden Schülerinnen und Schüler. Es gilt im Übrigen die Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler vom 11. Dezember 2013 (ABl. 2014 S. 2) in der jeweils geltenden Fassung.
4. Der Kooperationspartner kann im Rahmen ggf. bereitstehender sonstiger finanzieller Mittel oder durch selbst eingeworbene Spendenmittel in Abstimmung mit der Schulleitung über die vereinbarten Leistungen hinausgehende Ganztags- und Betreuungsangebote bereitstellen.

#### § 4

#### Anmeldeverfahren/Mittagsverpflegung

1. Der Kooperationspartner wird mit den Eltern/Sorgeberechtigten der teilnehmenden Kinder als pädagogischer Träger des Ganztagsangebots eine Vereinbarung über das Ganztags- und Betreuungsangebot (Ganztags- und Betreuungsvertrag) schließen.

Dafür gelten folgende Regelungen:

- a) Die Anmeldung der Eltern/Sorgeberechtigten erfolgt jeweils verbindlich für ein Schulhalbjahr (01.08. bis 31.01. und 01.02. bis 31.07. des Folgejahres).
- b) Die Abrechnung/Einzahlung der Elternentgelte obliegt dem Kooperationspartner im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und eigenes Risiko. Der Kooperationspartner hat die Elternentgelte monatlich einzuziehen.
- c) Im Falle eines nicht nur kurzfristigen Zahlungsverzuges hat der Kooperationspartner mit der Schulleitung und dem Schulträger gemeinsam zu beraten, ob ein Ausschluss des Kindes aus dem Ganztags- und Betreuungsangebot erforderlich ist. Die Schulleitung übernimmt die Aufgabe, mit den Eltern/ Sorgeberechtigten der/des teilnehmenden Kindes/r eine Klärung der Zahlungsfähigkeit und Zahlungsbereitschaft unverzüglich herbeizuführen. Die Entscheidung über den Ausschluss am Ganztags- und Betreuungsangebot nach der vorgenannten Klärungsphase trifft der Kooperationspartner und teilt dies der Schulleitung mit.
- d) Als Elternentgelte für die Teilnahme an den Bildungs- und Betreuungsangeboten einschließlich der Ferienbetreuung hat der Kooperationspartner in Abhängigkeit des von den Eltern gewählten und zur Verfügung stehenden Moduls einen Betrag von

### 50 €/ Kind und Monat bzw. 80 €/ Kind und Monat

zu vereinbaren. Ein Geschwisterkinderrabatt wird nicht gewährt, Zuschläge sind unzulässig. Die Teilnahme an der Ferienbetreuung steht ausschließlich den Kindern zu, die zum „Pakt für den Ganzttag“ angemeldet sind.

2. Der Kooperationspartner hat in Abstimmung mit der Schulleitung in der Regel bis zum 30.04., spätestens am 15.06. vor Beginn eines neuen Schuljahres die Eltern/Sorgeberechtigten über die Bildungs- und Betreuungsangebote des kommenden Schuljahres zu informieren und zur Anmeldung aufzufordern. Für die verbindliche Anmeldung kann der Kooperationspartner angemessene Fristen zur Absicherung seiner Planung setzen. Darüber hinaus ist er verpflichtet, auch spätere Anmeldungen von Schülerinnen und Schülern, deren Anmeldung nach dem Anmeldeschluss eingehen oder die im Laufe eines Schuljahres in die Ganztagsbetreuung wechseln, aufzunehmen, sofern unter Berücksichtigung des Betreuungsschlüssels noch Kapazitäten bestehen und sich die Eltern zu einer Zahlung der Elternentgelte ab Schuljahresbeginn verpflichten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Schulträgers.
3. Der Kooperationspartner übernimmt die Durchführung der Mittagsverpflegung für die am Mittagessen teilnehmenden Schülerinnen und Schüler. Dies umfasst folgende Aufgaben:
  - a) Ausgabe des Mittagessens  
Der Schulträger stellt vorbereitete Mahlzeiten durch beauftragte Dritte zur Verfügung. Die Aufgabe des Kooperationspartners besteht in der Aufbereitung des Essens einschließlich Erwärmen, Portionierung und Ausgabe sowie nach Beendigung des Mittagessens Säuberung des benutzten Geschirrs, der Tische und KÜcheneinrichtung. Die Fußbodenreinigung und die regelmäßige Grundreinigung erfolgen durch vom Schulträger eingesetzte Reinigungskräfte.
  - b) Während der Mittagsverpflegung hat der Kooperationspartner die Aufsicht sowohl über die an der Mittagsverpflegung teilnehmenden Schülerinnen und Schüler wie auch über die an den Ganztags- und Betreuungsangeboten teilnehmenden Schülerinnen und Schüler, die sich selbst verpflegen, zu gewährleisten.
  - c) Das zur Ausgabe und Zubereitung des Mittagessens eingesetzte Personal muss vor Aufnahme der Tätigkeit eine Belehrung nach § 43 IfSG nachweisen. Die Erstbelehrung muss durch ein Gesundheitsamt erfolgen. Folgebelehrungen sind in regelmäßigen Abständen von zwei Jahren durch den Kooperationspartner durchzuführen. Nachweise hierüber sind jederzeit zugänglich am Arbeitsort aufzubewahren.
  - d) Der Schulträger stellt für die Verwaltung der Essensanmeldungen im Rahmen des Ganztagsangebots das System „MensaMax“ als digitales Bestell- und Abrechnungssystem unentgeltlich zur Verfügung. Das System übernimmt die Funktionen der Bestellung und Abrechnung. Die Essensbestellung erfolgt hierbei auf Guthabenbasis und darüber hinaus eigenverantwortlich durch die Eltern/Sorgeberechtigten. Die Zahlungsabwicklung für das Essensentgelt erfolgt ohne Beteiligung des Kooperationspartners. Der Kooperationspartner unterstützt die Schule bei Elternanfragen zur Nutzung des Systems, übernimmt das Ausdrucken der täglichen Essenslisten und die Kontrolle der Anwesenheit angemeldeter Schülerinnen und Schüler sowie bei Bedarf das Ausfüllen von Bildungs- und Teilhabe-Gutscheinen. Die Schulung des Personals im System „MensaMax“ erfolgt durch den Schulträger oder seine Beauftragten.

4. Der Kooperationspartner hat vor jeweiliger Nutzung der ihm für seine Leistungen überlassenen Räumlichkeiten und Ausstattung eine Sichtkontrolle durchzuführen, um festzustellen, ob sich die vom Schulträger bereitgestellten Räumlichkeiten in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand befinden. Sollten in den Räumlichkeiten oder an den Ausstattungsgegenständen Schäden vorhanden oder entstanden sein, hat er den Schulträger und die Schulleitung unverzüglich zu informieren. Bis zur Absprache über die weitere Nutzung hat eine Nutzung zu unterbleiben, wenn dies zu einer Gefährdung der Schülerinnen und Schüler führen könnte.

## § 5 Personaleinsatz

1. Der Kooperationspartner erbringt seine Kooperationsleistung durch von ihm eingestellte Beschäftigte oder sonstige Beauftragte (nachfolgend „außerschulisches Personal im Pakt für den Ganzttag“ genannt). Er ist auch berechtigt, sich zur Umsetzung einzelner Angebote Dritter zu bedienen.
2. Auf der Grundlage des Angebots des Kooperationspartners gemäß **Anlage A7** hat der Kooperationspartner folgende Personalkapazitäten und Qualifikationen zur Abdeckung der in der **Anlage A4** dargestellten Bildungs- und Betreuungszeiten, die vom Kooperationspartner sicherzustellen sind, einzusetzen:

a) Koordinationskraft

Zur Sicherstellung der engen Abstimmung zwischen Kooperationspartner, Schulleitung und Schulträger und Sicherung eines regelmäßigen Informationsaustauschs und Abstimmungsgebots zu den Angeboten und ihrer Durchführung hat der Kooperationspartner eine Koordinationskraft im Umfang

durchschnittlich mindestens mit einem Stellenanteil von 0,40 VZÄ/Woche

einzusetzen.

Die Koordinationskraft hat an vom Schulträger angesetzten Planungsgesprächen teilzunehmen. Sie hat den regelmäßigen Austausch mit der Teamleitung vor Ort sicherzustellen. Sie führt regelmäßig Teambesprechungen mit dem außerschulischen Bildungs- und Betreuungspersonal und nimmt für den Kooperationspartner an schulischen Veranstaltungen (z.B. Elternabende, Schulfeste etc.) teil. Die Koordinationskraft muss eine Qualifikation im Sinne des § 25 b HKJGB oder eine entsprechende vergleichbare Sachkunde im sozialpädagogischen Bereich vorweisen. Eine Vertretung bei Abwesenheit ist sicherzustellen.

b) Teamleitung

Der Kooperationspartner hat zur Leitung des außerschulischen Bildungs- und Betreuungsangebots vor Ort eine qualifizierte pädagogische Fachkraft während der Ganztags- und Betreuungszeiten in der Schule in Präsenz einzusetzen. Die berufsfachliche Qualifikation setzt eine pädagogische Ausbildung mit anerkanntem Abschluss gemäß § 25 b HKJGB voraus. Der Kooperationspartner ist berechtigt, bei Personalengpässen z.B. im Rahmen der Gewinnung oder des Ausscheidens oder sonstiger Abwesenheiten der Fachkraft vorübergehend auch eine andere qualifizierte Leitung einzusetzen. Diese muss über eine pädagogische Arbeit mit Kindern oder vergleichbare Erfahrungen in

mehrfähriger beruflicher Tätigkeit verfügen und für die Aufgabe geeignet sein. In besonders gelagerten Einzelfällen kann der Schulträger auch einem längerfristigen Einsatz unter Anpassung der Vergütung zustimmen. Auf Verlangen werden dem Schulträger Nachweise über die Qualifikation/Berufserfahrung vorgelegt. Die Teamleitung kann sowohl Betreuungsleistungen als auch sonstige koordinierende und verwaltende Aufgaben während ihrer Vor-Ort-Präsenz wahrnehmen.

c) Weiteres Ganztags- und Betreuungspersonal

In Abhängigkeit von der jeweiligen Gruppenanzahl und Gruppengröße hat der Kooperationspartner für die Bildungs- und Betreuungsleistungen fachlich geeignetes Personal einzusetzen, welches Erfahrung in der Ganztagsbetreuung und Beaufsichtigung von Kindern hat. Bei dem für die Abdeckung der Bildungs- und Betreuungszeiten nach **Anlage 4** einzusetzenden Personal ist eine personelle Kontinuität einzuhalten, um eine verlässliche Bindung zu den zu betreuenden Schülerinnen und Schülern zu gewährleisten.

d) Personal für spezifische / ergänzende Angebote

Für die Gestaltung von zusätzlichen AG-Angeboten können neben dem vorgenannten Ganztagspersonal auch andere Mitwirkende, insbesondere unter Akquise von Fördermitteln, einbezogen werden. Es besteht auch die Möglichkeit FSJler, Praktikanten oder vergleichbar im Ganztags ergänzend einzusetzen. Vorrangig sind geförderte Stellen in Anspruch zu nehmen. Hierzu bespricht die Schulleitung mit dem Kooperationspartner rechtzeitig vor Beginn eines jeden Schuljahres unter Einbeziehung des Schulträgers den zusätzlichen Einsatz von Übungsleitern, Praktikanten, FSJlern oder ähnlich variablem Personal.

e) Verwaltungspersonal

Für die Organisations- und Verwaltungsaufgaben (Anmeldewesen, Mittagsverpflegung etc.) hat der Kooperationspartner entsprechend der jeweiligen Aufgabe geeignetes Personal (sog. Verwaltungspersonal) einzusetzen.

Über Auswahlverfahren und Ergebnisse zur Gewinnung des außerschulischen pädagogischen Personals im „Pakt für den Ganztags“ ist die Schulleitung frühzeitig in angemessener Weise zu informieren.

3. Schulleitung und Schulträger erhalten zu Beginn eines jeden Schuljahres eine Namensliste unter Angabe des Aufgabenbereichs aller Personen, die der Kooperationspartner in der Umsetzung des „Pakts für den Ganztags“ (Vor-Ort-Personal und Koordinationskraft) einsetzt. Diese hat der Kooperationspartner aktuell zu halten und Änderungen der Schulleitung und dem Schulträger mitzuteilen.
4. Sollte eine gedeihliche, vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen einer eingesetzten Personalkraft und der Schule und/oder Eltern/Sorgeberechtigten trotz mindestens zweier durchgeführter Konfliktlösungsgespräche unter Beteiligung des Schulträgers nicht zu erwarten sein, werden die Parteien gemeinsam beraten, wie ein konfliktfreies Arbeiten ermöglicht werden kann. Der Austausch einer Personalkraft bei Vorliegen wichtiger Gründe ist nur unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen möglich.
5. Während der vom Kooperationspartner abzudeckenden Zeiten hat er, unabhängig von der Anzahl der Gruppen, mindestens zwei Betreuungskräfte gleichzeitig vor Ort einzusetzen, sofern nicht neben dem vom Kooperationspartner eingesetzten Personal von der Schullei-



tung eingesetzte Lehr- oder Ganztagskräfte präsent sind. Die vom Kooperationspartner vorzuhaltende Mindest-Personalbesetzung in den Präsenzzeiten ergibt sich aus **Anlage A4**. Der Kooperationspartner hat in Abstimmung mit der Schulleitung einen monatlichen Einsatzplan am Ende eines jeden Kalendermonats für den Folgemonat zu erstellen und auf Verlangen dem Schulträger vorzulegen.

6. Für die Durchführung der Bildungs- und Betreuungsangebote wird eine Gruppengröße von durchschnittlich 18 Schülerinnen und Schülern pro Ganztags- und Betreuungskraft zugrunde gelegt. Bei einer nur vorübergehenden Ausweitung der Gruppengröße auf maximal durchschnittlich 22 Schülerinnen und Schüler oder bei unvorhergesehener Abwesenheit von Ganztags-/Betreuungskräften z.B. durch Erkrankung, ist eine Änderung des Personalschlüssels zulässig.
7. Bei Ausfall von Ganztags- und Betreuungspersonal muss der Kooperationspartner unverzüglich eine Vertretung stellen und die Schulleitung informieren. Bis zum Eintreffen der Vertretung hat der Kooperationspartner in Abstimmung mit der Schulleitung die Aufsicht über die vom Ausfall betroffenen Schülerinnen und Schüler sicherzustellen.
8. Gegenüber dem von ihm eingesetzten Personal führt der Kooperationspartner die Dienst- und Fachaufsicht. Notwendige fachliche Weisungen, die die Schulleitung oder der Schulträger für erforderlich halten, wird der Kooperationspartner nach Abstimmung umsetzen. Das Hausrecht der Schulleitung bleibt unberührt.
9. Der Kooperationspartner hat sein Personal vor erstmaliger Aufnahme der jeweiligen Tätigkeit über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, welches für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist.
10. Der Kooperationspartner hat für alle von ihm eingesetzten Personen einen Nachweis über die Masernschutzimpfung einzuholen.
11. Der Kooperationspartner stellt evtl. notwendige arbeits- und betriebsmedizinische Untersuchungen des eingesetzten außerschulischen Personals im „Pakt für den Ganztag“ sicher.
12. Der Kooperationspartner ist verpflichtet, für alle von ihm eingesetzten Personen vor Beginn der Tätigkeit ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) einzuholen. Der Kooperationspartner gewährleistet, dass keine Personen beschäftigt oder beauftragt werden, die wegen einer in § 72 a SGB VIII aufgeführten Straftat verurteilt sind.
13. Der Kooperationspartner ist verpflichtet, das auf eigene Kosten von ihm eingesetzte außerschulische Personal im „Pakt für den Ganztag“ in angemessenem Umfang zur Teilnahme an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen/Qualifizierungsangeboten von der Arbeit sowie gesetzlich vorgeschriebenen Aus- und Fortbildungen (z. B. Erste-Hilfe, Brandschutzhelfer) freizustellen. Die vom Schulträger angebotene Fortbildung „Qualifikation für außerschulisches Personal im Pakt für den Ganztag ohne pädagogischen Abschluss“ ist innerhalb von drei Schuljahren zu durchlaufen. Ferner sollen, nach individuellem Bedarf, auch weitere im Interesse der Einrichtung liegende Fortbildungstage im angemessenen Umfang ermöglicht werden.

14. Der Kooperationspartner hat die gesetzlichen Bestimmungen bei Erbringung seiner Leistung, insbesondere sozialversicherungsrechtlicher und steuerlicher Art in eigener Zuständigkeit zu prüfen und ordnungsgemäß zu erfüllen.
15. Das vom Kooperationspartner eingesetzte Personal hat an der jährlichen Brandschutzübung der Schule teilzunehmen.

## § 6

### Vertragsanpassungen

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Gestaltung der Bildungs- und Betreuungsangebote im „Pakt für den Ganzttag“ durch gesetzliche Änderungen ebenso wie Änderungen von Schülerzahlen und/oder vom Land Hessen gestellten Personalkapazitäten eine hohe Flexibilität aller Beteiligten verlangt. Der Kooperationspartner hat sein Angebot und den Personaleinsatz grundsätzlich so zu steuern, dass mit der vereinbarten Vergütung ein angemessenes Angebot auch bei steigender oder abnehmender Teilnehmerzahl auf der Grundlage des jeweils vereinbarten pädagogischen Ganztagskonzepts der Schule gewährleistet bleibt. Finanzielle Nachforderungen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, sind ausgeschlossen, soweit die Zahl der Schülerinnen und Schüler im „Pakt für den Ganzttag“ nicht die Teilnehmerzahl von 80 % der Gesamtschülerzahl der Schule gemäß Datenblatt (**Anlage A4**) erreicht. Übersteigt die Nachfrage diesen Schwellenwert und kann der Kooperationspartner anfallende, anderweitig nicht gedeckte Mehrkosten nachweisen, kann er eine angemessene Anpassung der Vergütung verlangen.
2. Die Parteien legen für die Durchführung der Bildungs- und Betreuungsangebote als Kalkulationsbasis eine Gruppengröße von durchschnittlich 18 Schülerinnen und Schüler pro Ganztags- und Betreuungskraft zugrunde. Sollte die Teilnehmerzahl durch Neuanmeldungen oder erweiterte Teilnahme an den Angeboten während eines laufenden Schulhalbjahres dauerhaft, d. h. ununterbrochen länger als einen Monat, eine durchschnittliche tägliche Teilnehmerzahl von 18 pro Gruppe überschreiten, werden die Parteien gemeinsam erörtern, ob und inwieweit eine Erweiterung der Gruppenanzahl und Änderung der Angebote erforderlich ist. Soweit dauerhaft 22 oder mehr Schülerinnen und Schüler pro Gruppe an dem Bildungs- und Betreuungsangebot teilnehmen, hat der Kooperationspartner auf Verlangen des Schulträgers eine weitere Personalkapazität nach § 5 Abs. 2 c) einzusetzen und eine weitere Gruppe einzurichten. Der Schulträger teilt dem Kooperationspartner unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten den Bedarf einer weiteren Betreuungskraft mit.

## § 7

### Aufgaben der Schulleitung

1. Die Schulleitung ist für die Entwicklung und Fortschreibung des pädagogischen Ganztagskonzepts verantwortlich. Die Fortschreibung hat in enger Abstimmung und im Einvernehmen mit dem Kooperationspartner und dem Schulträger zu erfolgen.
2. Die Schule stellt die enge Kooperation der Lehrkräfte, Schulgremien und der Elternschaft sicher und wirkt auf einen Austausch hin.
3. Die Schulleitung sorgt dafür, dass mit täglicher Öffnung der Schule bis zum Beginn des Unterrichts eine schulische Personalkraft anwesend ist.

4. Die Nutzung schulischer Ausstattungsgegenstände und Medien im Rahmen der Durchführung der Ganztagsangebote erfolgt in Absprache zwischen der Schulleitung und dem Kooperationspartner.
5. Soweit die Schulleitung beabsichtigt, über diese Kooperationsvereinbarung hinaus weitere Partner in das Ganztagsangebot mit aufzunehmen, ohne dass dies die in §§ 2 und 3 geregelten Aufgaben des Kooperationspartners berührt, bedarf dies der vorherigen Abstimmung mit dem Kooperationspartner und dem Schulträger.
6. Die Schulleitung hat das eingesetzte außerschulische Personal im „Pakt für den Ganzttag“ über die Richtlinien für die brandschutztechnische Ausstattung von Schulen und das Verhalten bei Ausbruch eines Brandes und sonstigen Gefahren zu informieren und dieses in die Brandschutzübungen als Teilnehmer mit aufzunehmen.

## § 8

### Aufgaben des Schulträgers

1. Der Schulträger sichert in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Schulamt die pädagogische und organisatorische Beratung der Schule und des Kooperationspartners und koordiniert die Qualitätsentwicklung.
2. Der Schulträger stellt dem Kooperationspartner die benötigten Räumlichkeiten für die Ganztagsbetreuung in Absprache mit der Schulleitung unentgeltlich zur Verfügung. Die für die Ganztagsbetreuung vorgesehenen Räumlichkeiten sind in der als **Anlage A8** beigefügten Beschreibung aufgeführt.

Darüber hinaus stehen weitere Räume der Schule (z.B. Klassenräume, Bibliothek, Außenanlage etc.) gemäß **Anlage A8** für die Ganztagsbetreuung im Benehmen mit der Schulleitung zur Verfügung.

3. Dem Schulträger obliegen die laufende Unterhaltung und Bewirtschaftung (Reinigung, Heizung, Wasser, Strom etc.) der Räumlichkeiten.
4. Der Schulträger trägt für die Räumlichkeiten und die Außenbereiche die Verkehrssicherungspflicht.

## § 9

### Ausstattung/Sachmittel

1. Der Schulträger und die Schule stellen die Grundausstattung in denen der Ganztagsbetreuung zugewiesenen Räumlichkeiten nach Maßgabe der als **Anlage A8** beigefügten Beschreibung der Ausstattung kostenfrei zu Verfügung. Bei Beschädigung/Verlust ersetzt der Schulträger die Gegenstände, soweit dies nicht vom Kooperationspartner zu vertreten ist.
2. Soweit der Kooperationspartner Gegenstände aus den bereitgestellten finanziellen Zuwendungen des Landes Hessen beschaffen möchte, bedarf dies der Zustimmung des Schul-

trägers. Die Vorgaben des Zuwendungsbescheids des Landes Hessen in der jeweils gültigen Fassung sind im Übrigen einzuhalten. Die Beschaffungen erfolgen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung des Kooperationspartners.

3. Der Kooperationspartner hat Gegenstände, die aus den Zuwendungen des Landes Hessen als Sachmittel beschafft und finanziert wurden, sofern es sich nicht um Verbrauchsmittel handelt, mit Vertragsbeendigung an den Schulträger zu übereignen.
4. Der Kooperationspartner hat bei Beschaffung von Sachmitteln die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen und Prüfpflichten zu beachten.
5. Soweit die Schule oder der Kooperationspartner eine Beschaffung beabsichtigen, die sowohl für den Unterricht als auch für das Ganztagsangebot genutzt werden soll, können die Partner eine Kostenteilung vereinbaren. Die Beschaffung erfolgt in diesem Fall von der Schule im Namen des Lahn-Dill-Kreises, die finanzielle Beteiligung des Kooperationspartners stellt die Abgeltung des Nutzungsrechts während der Laufzeit dieser Kooperationsvereinbarung dar. Die Parteien können Abweichendes schriftlich vereinbaren.

## **§ 10 Finanzielle Regelungen**

1. Der Kooperationspartner erhält für seine Kooperationsleistungen im „Pakt für den Ganzttag“ eine Vergütung nach folgender Maßgabe:
  - a) Für die vertraglichen Leistungen zahlt der Lahn-Dill-Kreis eine Vergütung von

**270.802,45 € pro Schuljahr.**

Die Vergütung versteht sich als Endpreis. Damit sind alle Leistungen nach diesem Vertrag abgegolten, mit Ausnahme der Durchführung gesonderter AG-Angebote gemäß § 3, Abs.2 Satz 4 und 5 i.V.m. § 5, Abs. 2 d) und vereinbarter Aufstockung des Betreuungspersonals gemäß § 6 Abs.2.

- b) Für den Fall, dass der Kooperationspartner die in § 5 Abs. 2 b) geforderten Qualifikation für die Teamleitung (abgeschlossene pädagogische Ausbildung mit anerkanntem Abschluss) vorübergehend nicht einsetzt, reduziert sich die vorgenannte Vergütung für die Zeit, in der die entsprechende Fachkunde nicht vorgehalten wird, um einen Betrag

**in Höhe von 1.208,51 € pro Monat**

Der Kooperationspartner ist verpflichtet, taggenau die Zeiten, in denen die geforderte Qualifikation als sozialpädagogische Fachkraft für die Teamleitung nicht vorhanden ist, gesondert zu dokumentieren oder dies in den monatlichen Dienstplänen auszuweisen und den Rechnungsstellungen unaufgefordert beizufügen. Die Vergütungsminderung greift für die Monate ein, in denen die Fachkraft an keinem Tag anwesend war oder, wenn die Abwesenheitstage im gesamten Schuljahr mehr als 60 Einsatztage betragen, je 1 Monatsbetrag pro 20 Abwesenheitstage der Fachkraft. Der Schulträger ist berechtigt, die Abzüge im Rahmen der laufenden Abrechnungen, spätestens mit der Zahlung zum Ende des jeweiligen Schuljahres zu verrechnen.

- c) Zusätzlich zu der in Abs. 1 a) genannten Vergütung erhält der Kooperationspartner eine Erstattung der für die Gestaltung der ergänzenden AG-Angebote gemäß § 3 Abs. 2 a) anfallenden Kosten im Rahmen des in **Anlage A5** jeweils festgelegten maximalen Gesamtbudgets. Erstattet werden die dem Kooperationspartner entstehenden Personal-Ist-Kosten (Arbeitgeberbrutto, Honorar, Übungsleiterpauschale o.ä.) aufgrund der zwischen den Vertragspartnern gemeinsam mit der Schulleitung zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres festgelegten AG-Angeboten nach Umfang und Qualität *gemäß Anlage A5*. Der Kooperationspartner stellt die durch die ergänzenden AG-Angebote entstehenden Kosten unter Beifügung der Nachweise dem Schulträger halbjährlich zum Ende eines jeden Schulhalbjahres in Rechnung. Die Parteien können eine pauschalierte Budgetbildung oder andere Verfahrens- und Abrechnungsweisen vereinbaren.
- d) Sollten die Parteien einvernehmlich eine Ausweitung der Anzahl der Gruppen wegen gesteigener Teilnehmerzahlen gemäß § 6 Abs. 2 vereinbaren, erhält der Kooperationspartner für jede zusätzlich bereitgestellte Betreuungskraft eine Kostenerstattung nach folgender Maßgabe: Erstattet werden die auf die Präsenzzeiten entfallenden tatsächlichen Personal-Ist-Kosten (tariflich Arbeitgeberbrutto ohne Personalnebenkosten) auf der Grundlage des Entgeltes je nach Qualifikation nach der Entgeltgruppe S 2 bzw. S 4 des für den Kooperationspartner geltenden Tarifvertrages zuzüglich eines

#### **Aufschlages von 31 %**

auf diese Kosten zur Abdeckung der Gemeinkosten. Sollte der Teilnehmerkreis wieder unter eine Teilnehmerzahl von 18 fallen, werden die Parteien darüber verhandeln, ob eine Minderung der Personalkapazität unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Möglichkeiten mit entsprechender Anpassung der Vergütung umgesetzt werden kann.

## 2. Die Vergütung wird wie folgt ausgezahlt:

- a) Der Schulträger leitet die vom Land Hessen im Rahmen des „Landesprogramms zur Förderung von ganztägig arbeitenden Schulen im Pakt für den Ganzttag“ tatsächlich eingehenden Zuwendungen gemäß den Regelungen des Zuwendungsbescheids durch Weiterleitungsbescheid an den Kooperationspartner weiter. Die Auszahlung erfolgt in Raten.
- b) Die vom Kooperationspartner zu erhebenden Betreuungsentgelte der Eltern/Sorgeberechtigten zur Finanzierung des Angebots zieht der Kooperationspartner monatlich, beginnend ab 01.08.2024 ein.
- c) Die vom Kooperationspartner nach Abs. 2 a) und b) erhaltenen Zuwendungen des Landes Hessen sowie der sich aus der Zahl der angemeldeten Schülerinnen und Schüler rechnerisch ergebende Betrag der Elternentgelte werden vom Betrag nach Abs. 1 abgezogen.
- d) Der Kooperationspartner teilt dem Schulträger über die Schulleitung die angemeldeten Teilnehmer zum Stichtag 30.09. und 28.02. jeweils 1 Woche zuvor schriftlich, wobei Textform genügt, mit. Die Schulleitung erhält als Nachweis eine Namensliste aller angemeldeten Schülerinnen und Schüler. Die Schulleitung hat die Richtigkeit der Meldung zu bestätigen.
- e) Nach Bestätigung der Schülerzahlen gemäß Abs. 2 d) stellt der Kooperationspartner seine Vergütung nach Abs. 1 a) in vier gleichen Raten jeweils zum 15.10., 15.12.,

15.03. und 15.06. des Schuljahres in Rechnung. Der Schulträger ist berechtigt, die formalen Anforderungen an die Rechnungsstellung, insbesondere die Nutzung von Formularen, zu konkretisieren.

Die Rechnung hat folgende Angaben zu enthalten:

- den Gesamtbetrag nach Abs.1 a) und ggf. Abs. 1 d).
- abzüglich der erhaltenen Zuwendungen des Landes Hessen im Abrechnungszeitraum und
- abzüglich der dem Kooperationspartner vertraglich zustehenden Beträge aus den Forderungen auf Zahlung der Elternentgelte im jeweiligen Rechnungszeitraum.
- Ggf. vorzunehmende Reduzierungen gemäß § 10 Abs. 1 b).

Die Zahlung ist innerhalb von 3 Wochen fällig.

3. Die Vergütung für die ersten beiden Vertragsjahre ist fest.

Übt der Schulträger eine Verlängerungsoption nach § 14 Abs. 2 aus, kann der Kooperationspartner ab dem 3. Vertragsjahr eine Anpassung der Vergütung wie folgt verlangen: Sollte zum 01.08.2026 der Nominallohnindex des Statistischen Bundesamtes (Destatis, Reallöhne und Nominallohne; [www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Realloehne/HNE-Nettoverdienste/Tabellen-Reallohnentwicklung-Quartal](http://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Realloehne/HNE-Nettoverdienste/Tabellen-Reallohnentwicklung-Quartal)) gegenüber dem Vorjahresstand (01.08.2025) bzw. bei weiteren Verlängerungen ab der letzten Preisanpassung gestiegen sein, kann der Kooperationspartner schriftlich, wobei Textform genügt, eine entsprechende Erhöhung der in Abs. 1 a) vereinbarten Vergütung unter Nachweis seiner tatsächlich entstandenen Kostensteigerungen verlangen. Die Anpassung erfolgt ab dem Kalendermonat, der auf die schriftliche Geltendmachung folgt. Der Minderungsbetrag nach Abs. 1 b) wird entsprechend angepasst.

## **§ 11**

### **Prüfungsrechte und Berichtspflicht**

1. Der Schulträger, der Kooperationspartner und die Schulleitung sind gemeinsam verpflichtet, zum Ende eines jeden Schuljahres einen Verwendungsnachweis gegenüber dem Land Hessen und den Gremien des Schulträgers zu erstellen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem inhaltlichen Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Hierbei wirken die Vertragspartner und die Schulleitung wie folgt zusammen:

- Die Schulleitung erstellt den Sachbericht, der die pädagogisch inhaltliche Arbeit im Rahmen des „Pakts für den Ganzttag“ darzustellen hat. Der Kooperationspartner unterstützt die Schulleitung im erforderlichen Maße.
- Der Kooperationspartner hat den zahlenmäßigen Nachweis auf den vom Land Hessen und dem Schulträger vorgegebenen Formularen aufzustellen. Er hat die zweckentsprechende Verwendung aller zugeflossenen Finanzierungsmittel (Zuwendung des Landes Hessen, Elternentgelte, Zahlungen des Schulträgers) und sonstige Einnahmen und Ausgaben darzustellen. Der zahlenmäßige Nachweis hat gemäß den Vorgaben des Landes Hessen alle verschiedenen Einnahme- und Ausgabepositionen

(differenzierte Angabe aller eingesetzten Personalkräfte, Stellenanteile, Qualifikationen, Entgelte sowie Verwaltungskosten. Sachaufwendungen etc.) unter Beifügung entsprechender Belege darzustellen. Die erhaltenen Zuwendungen des Landes Hessen, Zahlungen des Lahn-Dill-Kreises und Elternentgelte sind getrennt darzustellen.

- Die Schulleitung prüft den Verwendungsnachweis auf Vollständigkeit und leitet diesen nach Feststellung der sachlichen Richtigkeit nach Unterzeichnung an den Schulträger weiter.
2. Nicht verausgabte Finanzierungsmittel des Landes Hessen sind nach Aufforderung durch den Schulträger innerhalb einer Frist von 4 Wochen zurückzuzahlen. Kommt der Kooperationspartner mit der Rückzahlung in Verzug, kann der Schulträger Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verlangen.
  3. Der Verwendungsnachweis ist vom Schulträger zu prüfen und, soweit es die Zuwendung des Landes Hessen betrifft, an das Land Hessen weiterzuleiten.
  4. Dem Revisionsamt des Schulträgers sowie dem Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes/überörtliche Prüfung stehen die Prüfungsrechte gemäß § 128 HGO, § 52 HKO und dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) vom 22.12.1963 in der jeweils gültigen Fassung zu. Diesen hat der Kooperationspartner auf Verlangen Einsicht in die beim Kooperationspartner vorhandenen Belege und Geschäftsunterlagen über die entstandenen Kosten und verausgabten Mittel zu gewähren.
  5. Der Kooperationspartner ist verpflichtet, den zahlenmäßigen Nachweis spätestens bis zum 31.10. eines jeden Kalenderjahres für das abgelaufene Schuljahr dem Schulträger vorzulegen. Der Schulträger hat ein Zurückbehaltungsrecht für Zahlungen nach § 10 Abs.1, wenn der Kooperationspartner den im Rahmen der Erstellung der Verwendungsnachweise obliegenden Pflichten nicht termingerecht nachkommt.

## **§ 12 Haftung/Versicherung**

1. Die an dieser Kooperation Beteiligten haften jeweils für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer nach dieser Kooperationsvereinbarung übernommenen Aufgaben im gesetzlichen Umfang.
2. Der Kooperationspartner haftet gegenüber dem Schulträger auch für Schäden, die seine Mitarbeitenden, Mitglieder, und sonstigen Beauftragten mit Ausnahme der betreuten Schülerinnen und Schüler, verursachen. Die Haftung umfasst auch Schlüsselverlust und sich daraus ergebende Folgeschäden.
3. Der Kooperationspartner ist verpflichtet, dem Schulträger einen ausreichenden Versicherungsschutz nachzuweisen und die Versicherung für die Dauer des Vertrags aufrecht zu erhalten.

Die Deckungssumme beträgt mindestens:

- für Personenschäden                    10.000.000 €
- für Sachschäden                         5.000.000 €
- für Vermögensschäden                 100.000 €

4. Alle Schäden an Räumen und Einrichtungen sind unverzüglich der Schulleitung und dem Schulträger mitzuteilen.

### **§ 13 Datenschutz**

1. Sämtliche Informationen, die den Beteiligten im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung bekannt werden, sind im Rahmen der Gesetze vertraulich zu behandeln. Bei der Verarbeitung sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
2. Auch über die Dauer des Kooperationsverhältnisses hinaus haben Schulleitung und Kooperationspartner dafür Sorge zu tragen, dass die zu schützenden Daten keinem unbefugten Dritten zugänglich gemacht werden.
3. Der Kooperationspartner übernimmt es, die von ihm zur Erfüllung der Durchführung der Vereinbarung eingesetzten Personen schriftlich auf die Einhaltung zu verpflichten. Der Kooperationspartner verpflichtet sich insbesondere auch, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Sozialdatenschutzes einzuhalten.

### **§ 14 Laufzeit / Kündigung**

1. Diese Kooperationsvereinbarung beginnt am 01.08.2024 zu laufen und läuft befristet bis zum 31.07.2026. Sie endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
2. Der Schulträger hat das Recht, den Vertrag zwei Mal um jeweils ein weiteres Schuljahr schriftlich, wobei Textform genügt, zu verlängern. Maximal läuft die Kooperationsvereinbarung vier Vertragsjahre. Die Ausübung der Verlängerungsoption hat der Schulträger gegenüber dem Kooperationspartner spätestens bis zum 31.01. eines Jahres für das kommende, ab 01.08. desselben Kalenderjahres beginnende Schuljahr zu erklären.
3. Der Kooperationspartner hat das Recht zur ordentlichen Kündigung jeweils zum Ablauf des 2. und 3. Vertragsjahres (31.07.2026 und 31.07.2027) für den Fall, dass der Schulträger von der Verlängerungsoption nach Abs. 2 Gebrauch gemacht hat. Die Kündigung muss spätestens 1 Monat, nachdem die Erklärung des Schulträgers nach Abs. 2 dem Kooperationspartner zugegangen ist, dem Schulträger gegenüber erklärt werden.
4. Jede Kündigung eines Vertragspartners muss gegenüber dem anderen Vertragspartner erklärt werden. Der kündigende Vertragspartner hat der Schulleitung eine Durchschrift der Kündigung unverzüglich zu übermitteln, ohne dass dies die Wirksamkeit der Kündigung selbst berührt.
5. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
6. Kündigungen müssen schriftlich, wobei Textform nach § 126b BGB genügt, erklärt werden.



**§ 15  
Vertragsbeendigung**

1. Bei Beendigung der Kooperationsvereinbarung hat der Kooperationspartner alle ihm überlassenen Ausstattungsgegenstände sowie die aus Landesmitteln finanzierten Gegenstände an den Schulträger herauszugeben.
2. Der Kooperationspartner hat dem Schulträger eine anonymisierte Liste des im letzten Schulhalbjahr vor Vertragsende eingesetzten Personals nach Anzahl, Stundenanzahl pro Woche (Anteil VZÄ), Bruttovergütung, Dauer der Betriebszugehörigkeit, ggf. Schwerbehinderung und Qualifikation zu übergeben. Die Liste hat nur die Personalkräfte zu umfassen, deren Vertrag nicht endet oder die er nicht einvernehmlich mit diesen selbst weiterbeschäftigt, sondern die der Regelung des § 613 a BGB unterfallen.

**§ 16  
Schlussbestimmungen**

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung ebenso wie abzugebende Willenserklärungen, insbesondere Kündigungen, bedürfen der Schriftform. Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur durch schriftliche Erklärung verzichtet werden.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam sein oder unwirksam werden oder sollte der Vertrag Lücken aufweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Ganzen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung von Lücken, Regelungen zu treffen, die dem ursprünglich Gewollten in rechtlicher zulässiger Weise möglichst nahekommen.

Wetzlar, den

Für die Vertragsparteien:

Lahn-Dill-Kreis:

Kooperationspartner:

.....

.....

Wolfgang Schuster

René Neutzner

Landrat

Geschäftsführer

.....

.....

Roland Esch

Erster Kreisbeigeordneter

**Mitwirkung der Schulleitung:**

Hiermit bestätige ich, dass ich den Vertrag zur Kenntnis genommen habe und stimme den Regelungen zu.

.....

Sybille Holighaus-Sauer

Schulleiterin

**Anlagen zum Vertrag**

- Anlage A1 Landeskooperationsvereinbarung
- Anlage A2 Pädagogisches Ganztagskonzept der Schule
- Anlage A3 Weiterleitungsbescheid des Schulträgers nebst Zuwendungsbescheid des Landes Hessen einschließlich der besonderen Nebenbestimmungen (BNBest) und allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu § 44 LHO
- Anlage A4 Datenblatt Pakt für den Ganztag
- Anlage A5 Planung ergänzende Arbeitsgemeinschafts-Angebote
- Anlage A6 Qualitätsrahmen für die Profile ganztätig arbeitender Schulen
- Anlage A7 Angebot des Kooperationspartners vom 17.06.2024
- Anlage A8 Beschreibung der Betreuungsräume und Ausstattung